



Partnerschaftlich
begleiten –
professionell beraten

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte

Die Haftung von Geschäftsführern und Beratern bei Unterbilanz – das unterschätzte Risiko

Heidelberg, den 21. September 2018

Dr. Martin Bürmann, Rechtsanwalt, Partner und Dozent beim IfUS Lehrgang

Kristina R. Lindenfeld, Rechtsanwältin

Inhaltsübersicht

- A. Unterbilanz
- B. Überschuldung
- C. Kapitalerhaltung
- D. Verbotene Einlagenrückgewähr
- E. Beispielfälle
- F. Konzernsachverhalte
- G. Aktuelle Rechtsprechung – OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.07.2018

A. Unterbilanz

- Definition:

Eine Unterbilanz liegt vor, wenn das (Netto-) Vermögen der Gesellschaft die Stammkapital- oder Grundkapitalziffer nicht erreicht.

- Ermittlung nach Bilanzgrundsätzen
- Gesellschafterdarlehen zu berücksichtigen (auch bei Rangrücktritt)
- Gewinnvorträge, Gewinnrücklagen sowie Kapitalrücklagen nicht zu berücksichtigen
- Gesetzliche Rücklagen sind zu berücksichtigen
- Keine Aufdeckung stiller Reserven

Faustformel: Unterbilanz falls Eigenkapital < Stamm-/Grundkapital

Unterbilanz - Beispiel

Aktiva		Passiva	
A.	Anlagevermögen	€ 3 Mio.	
			A. gez. Kapital
			€ 1,5 Mio.
			Kapitalrücklage
			€ 0,5 Mio.
			Gewinnrücklage/Vortrag
			€ 1,1 Mio.
			<u>Bilanzverlust</u>
			€ 2,1 Mio.
			Eigenkapital
			€ 1,0 Mio.
B.	Umlaufvermögen		B. Rückstellungen
I.	Vorräte	€ 2 Mio.	Pensionen
			€ 3,0 Mio.
II.	Forderungen u. Sonstiges	€ 5 Mio.	Steuern, Sonstiges
			€ 1,4 Mio.
III.	Guthaben bei KI	€ 0,2 Mio.	
			C. Verbindlichkeiten
			(LuL, verbundene Unter-
			nehmen, Sonstige)
			€ 4,8 Mio.
		€ 10,2 Mio.	€ 10,2 Mio.

Eigenkapital < Stammkapital → Unterbilanz liegt vor!

Überschuldung

§ 19 Abs. 2 InsO:

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

- Seit 2008: Zweistufige Prüfung
 1. Fortführungsprognose
 2. Überschuldungsstatus
- Bei negativer Fortführungsprognose: Ansatz von Liquidationswerten
- Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt nicht zu berücksichtigen

Faustformel: Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital negativ ist (d. h. links steht)!

Überschuldung - Beispiel

Aktiva		Passiva	
A.	Anlagevermögen € 3 Mio.	A.	gez. Kapital € 1,5 Mio. Kapitalrücklage € 0,5 Mio. Gewinnrücklage/Vortrag € 1,1 Mio. <u>Bilanzverlust € 4,0 Mio.</u> Eigenkapital € 0 Mio. [-0,9 Mio.]
B.	Umlaufvermögen	B.	Rückstellungen
I.	Vorräte € 2 Mio.		Pensionen € 3,0 Mio. Steuern, Sonstiges € 1,4 Mio.
II.	Forderungen u. Sonstiges € 3,1 Mio.		
III.	Guthaben bei KI € 0,2 Mio.		
	negatives Eigenkapital € 0,9 Mio.	C.	Verbindlichkeiten (LuL, verbundene Unternehmen, Sonstige) € 4,8 Mio.
	€ 9,2 Mio.		€ 9,2 Mio.

Kapitalerhaltung – Die heilige Kuh!

„Are you kidding man?“

Das zentrale Prinzip des Gläubigerschutzes im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht

- § 30 Abs. 1 GmbHG (Kapitalerhaltung)

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewährungsanspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.

- § 31 Abs. 1 GmbHG (Erstattung verbotener Rückzahlungen)

Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

Haftung der Geschäftsführer für verbotene Einlagenrückgewähr

§ 43 GmbHG - Haftung der Geschäftsführer

- (1) *Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.*
- (2) *Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.*
- (3) *Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.*
- (4) *Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.*

Haftung der Berater für verbotene Einlagenrückgewähr – „Wieso ich?“

Hinweis:

Berater haften grundsätzlich nicht als faktische Geschäftsführer, weil sie nicht mit organtypischen Entscheidungskomponenten ausgestattet sind.*¹

Anders: Falls Unternehmens- oder Rechtsberater in Krisenzeiten nicht nur Handlungsempfehlungen geben, sondern die Unternehmensleitung selbst in die Hand nehmen. Eigenes, nach außen hervortretendes Handeln wie ein Geschäftsführer nach herrschender Meinung erforderlich.*²

Der Sanierungsberater kann im Rahmen seiner Beauftragung verpflichtet sein, auf Risiken aus §§ 30, 31 GmbHG hinzuweisen (Nebenpflicht, § 280 Abs. 1 BGB). Hinweise auf Risiken sollten dokumentiert werden.

*¹ Münchener Kommentar GmbHG, 2. Aufl. 2016, § 43 Rn. 239

*² BGH, NZG 2008, 597

Wo ist das Problem? Wer zahlt denn die Einlagen der Gesellschaft zurück?

Nur zur Verrechnung

DE

Zahlen Sie gegen diesen Scheck
EUR fünfhunderttausend EUR Betrag: Euro, Cent
500.000,00

Betrag in Buchstaben

noch Betrag in Buchstaben

an **Gesellschafter** oder Überbringer

Heidelberg, den *Geschäftsführer*

Ausstellungsort, Datum Unterschrift des Ausstellers

Verwendungszweck **Auszahlung Stammeinlage**

(Mitteilung für den Zahlungsempfänger)

Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben.

<small>Scheck-Nr.</small>	<small>Konto-Nr.</small>	<small>Betrag</small>	<small>Bankleitzahl</small>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

Die Regelungen zur Kapitalerhaltung dienen dem Gläubigerschutz

- Verhinderung von „Zuwendungen“ an Gesellschafter
- Ausgleich für das Privileg der beschränkten Haftung
- Allg. Meinung: Auch Umgehungsgeschäfte werden erfasst!
- Strenge, zwingende Auslegung
- Unmittelbare Geltung für GmbH und AG

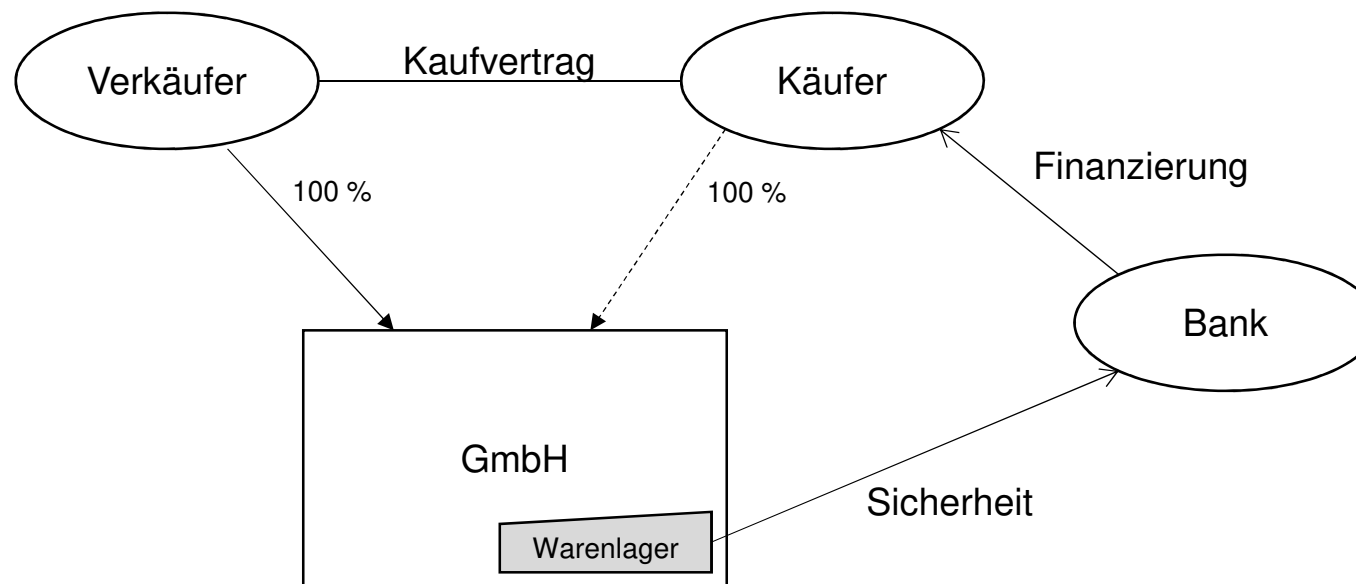
Hinweis: Die Regelungen zur Kapitalerhaltung sind auch auf die GmbH & Co. KG anwendbar (Für Zuwendungen an Kommanditisten und an GmbH-Gesellschafter)

Fallgruppen

- Bestellung von Sicherheiten
- Darlehen an Gesellschafter
- Stundung, Stehenlassen, Verzicht auf Forderungen gegen Gesellschafter
- Austauschgeschäfte
- Überhöhte Geschäftsführervergütung
- Unentgeltliche Sach-/Nutzungsüberlassung
- Veräußerung von Gegenständen

1. Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten des Gesellschafters

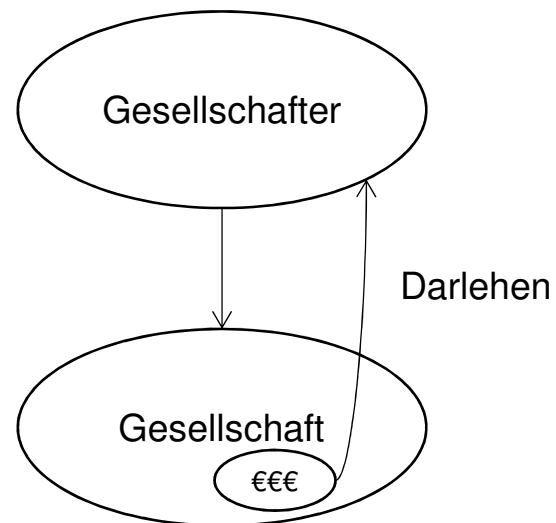
Bsp. Akquisitionsfinanzierung



Neue Rspr.: BGH, NZG 2017, 659: Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit ist maßgeblich für Frage, ob die Auszahlung an die Bank durch einen vollwertigen Freistellungsanspruch ausgeglichen werden kann! Bei ausreichender Bonität des Gesellschafters; Aktiventausch

Hinweis: Limitation Language sollte aufgenommen werden!

Gewährung von Darlehen an Gesellschafter



Beachte § 30 Abs. 1 Satz 2:

*§ 30 Satz 1 GmbHG gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen **oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch** gedeckt sind.*

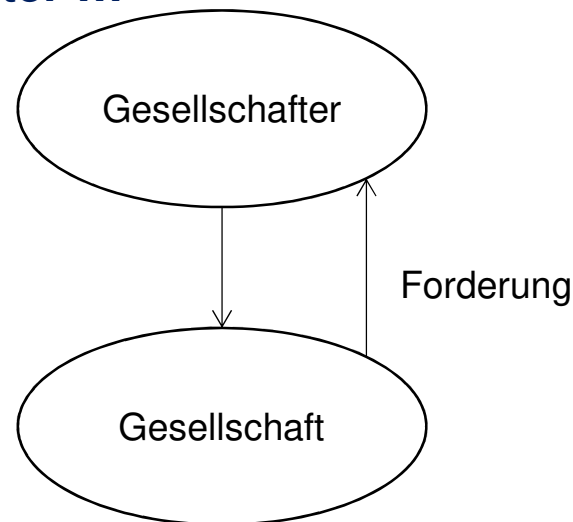
Gewährung von Darlehen an Gesellschafter

- Bloßer Aktiventausch (Neuregelung § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)
- Entscheidend ist, ob der Rückerstattungsanspruch bilanziell vollwertig ist
- Anwendung von § 30 Abs. 1 Satz 2 GmbHG auch auf sonstige Leistungen mit Kreditcharakter
- Anwendung auf Austauschverträge (ohne Finanzierungselement) streitig

Neuregelung in MoMiG schafft seinerzeit größere Rechtssicherheit für Cash-Pooling im Konzern

Stundung, Stehenlassen, Verzicht auf Forderungen gegen Gesellschafter

„Dann zahlt Du halt später ...“



Die Rechtsprechung eröffnet den Anwendungsbereich von §§ 30, 31 GmbHG in folgenden Fällen:

- Verzicht auf Forderung gegen Gesellschafter (bewusstes Verjährenlassen oder Unterlassen der Geltendmachung trotz Vermögensverschlechterung genügt!)
- Stehenlassen von Forderungen gegen Gesellschafter trotz konkreter Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs und Kündigungsmöglichkeit
- Stundung von Forderung gegen Gesellschafter

Austauschgeschäfte – „Die Konzernumlage“

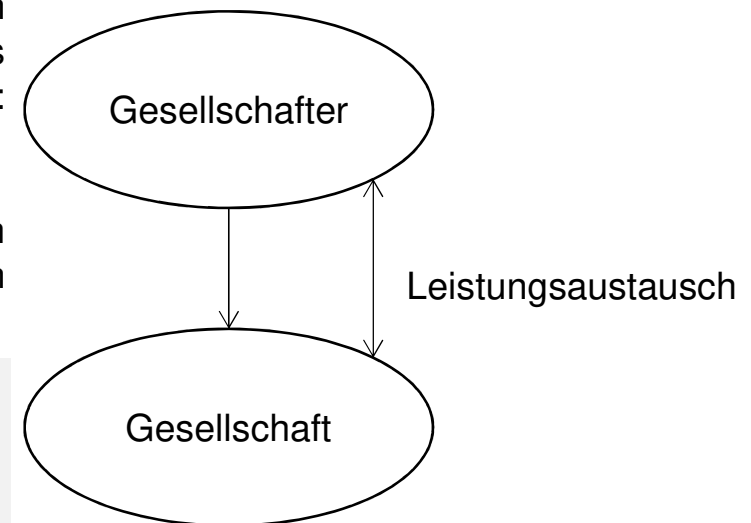
§§ 30, 31 GmbHG kommen nicht zur Anwendung, wenn die Leistung der Gesellschaft bei Austauschgeschäften durch eine am Marktwert orientierte Gegenleistung des Gesellschafters „gedeckt“ ist. Maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsschluss!

Die Beurteilung erfolgt rein objektiv (Maßstab: Ein gewissenhaft nach kaufmännischen Grundsätzen handelnder Geschäftsführer).

Hinweis:

§§ 30, 31 GmbHG finden keine Anwendung auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die von der Gesellschafterstellung unabhängig sind.

Bsp.: Gesellschafter erbt/kauft Forderung gegen die Gesellschaft von Dritten.



Beispiele:

- Konzernumlage
- Umlage Verwaltung
- Umlage Werbekosten
- Management Fees
- Verrechnungspreise

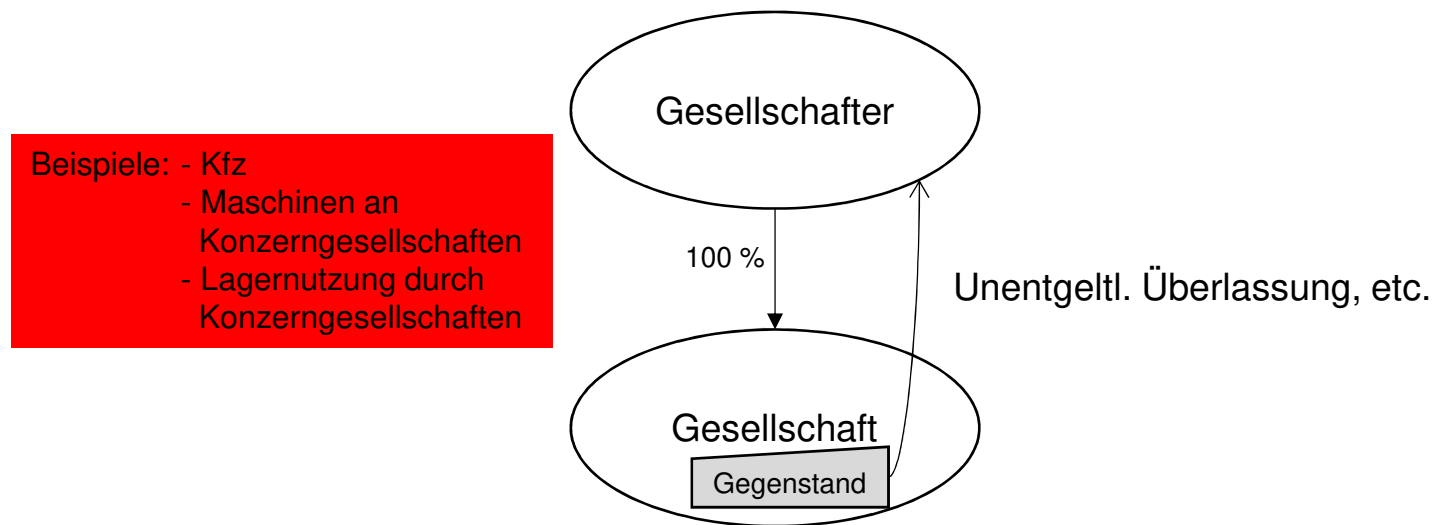
Überhöhte Vergütung von Gesellschafter-Geschäftsführer – „Der Porsche muss bleiben“

Die Rechtsprechung wendet §§ 30, 31 GmbHG auf überhöhte Geschäftsführer-Vergütungen von Gesellschafter-Geschäftsführern an. Das Gehalt von Gesellschafter-Geschäftsführern muss einem Fremdvergleich standhalten.

Bsp.: Festgehalt und gewinnunabhängige Tantieme trotz Krise der Gesellschaft

Hinweis: Der Geschäftsführer kann bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet sein, einer Herabsetzung seiner Bezüge zuzustimmen.

Unentgeltliche Nutzungsüberlassung – „Der Dienstwagen der Ehefrau“

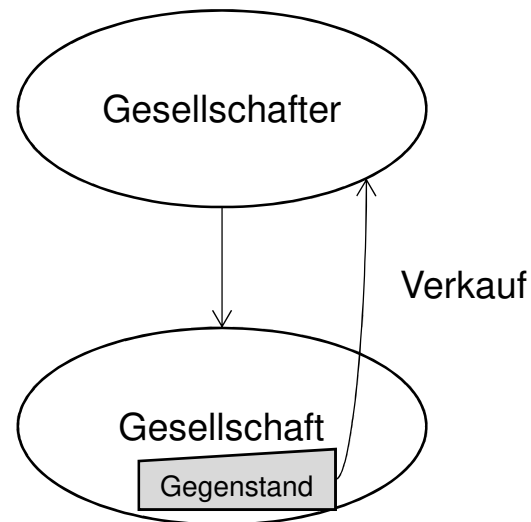


Rspr.: §§ 30, 31 GmbHG sind einschlägig bei unentgeltlicher Nutzungsüberlassung

Rechtsfolge: Haftung für Wertersatz

Veräußerung von Vermögensgegenständen „Den Wagen bekommst Du günstiger“

Beispiele: - Verkauf von Kfz
- Lieferung an
Konzerngesellschaften
- Dienstleistungen durch
Konzerngesellschaften



Rspr.: §§ 30, 31 GmbHG sind einschlägig

- bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen an Gesellschafter zu Buchwerten, falls der Buchwert unter dem Verkehrswert liegt
- bei der Überlassung von Waren zum Selbstkostenpreis, wenn hierdurch auf anderweitigen Gewinn der Gesellschaft verzichtet wird.

Zurechnung von Dritten

1. Auszahlung an gesellschaftergleiche Dritte

Beispiele:

- Treugeber (Hintermann)
- Atypisch still Beteiligter
- Nießbraucher

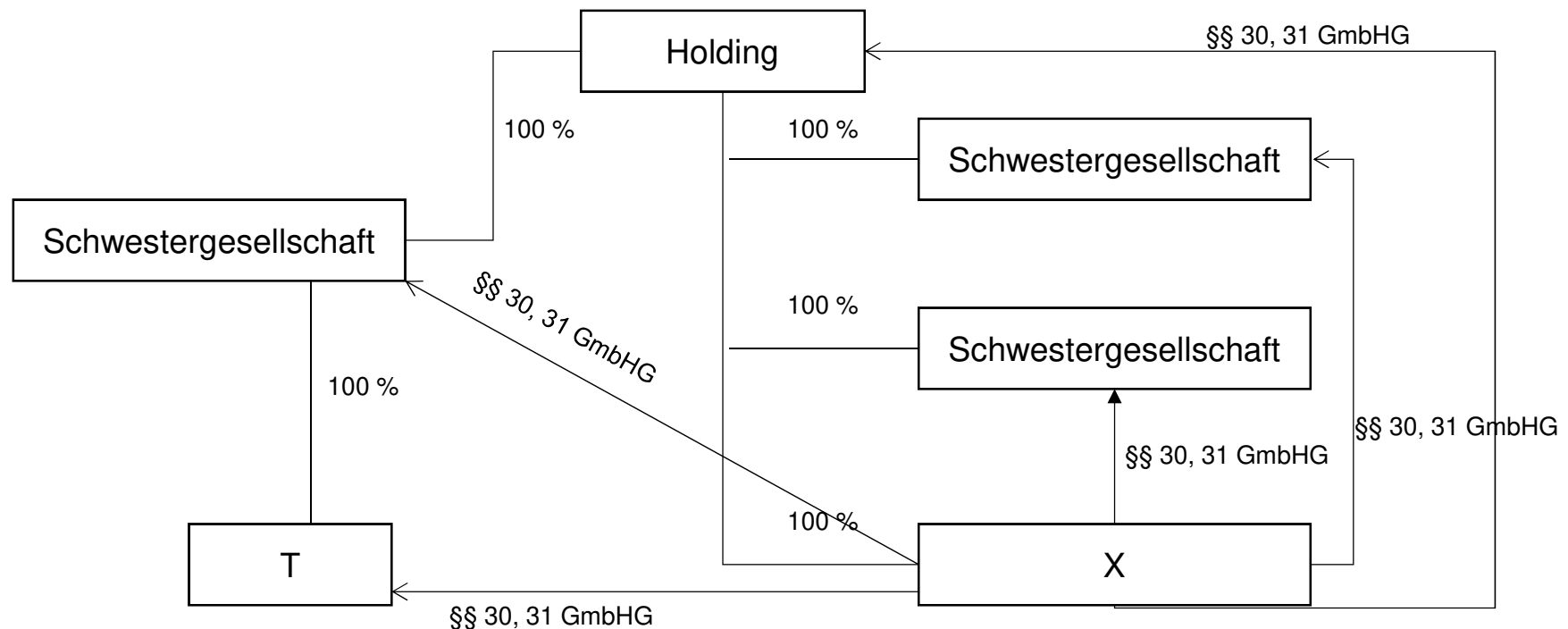
2. Auszahlung an Personen, die dem Gesellschafter zuzurechnen sind

Beispiele:

- Nahe Angehörige (nach Rspr.: Ehegatten, minderjährige Kinder)
- Verbundene Unternehmen
- Herrschendes Unternehmen

Anwendung auf Konzernsachverhalte

Leistungen an Großmutter- oder Schwestergesellschaften „Die Konzernumlage“



§§ 30, 31 GmbHG sind stets anzuwenden, wenn Leistung wirtschaftlich dem Gesellschafter oder dessen Mutterkonzern zugute kommt.

Praxishinweis: Bei Verlust des hälftigen Stamm- bzw. Grundkapitals unverzügliche Einberufungspflicht

§ 49 Abs. 3 GmbHG: „Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.“

bzw. § 92 Abs. 1 AktG: „Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.“

Bei Unterlassen:

§ 84 GmbHG: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Geschäftsführer unterläßt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

bzw. § 401 AktG: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Mitglied des Vorstands entgegen § 92 Abs. 1 unterläßt, bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“



Was nehme ich mit?

- Unabhängig von der Cash-Situation der Gesellschaft gilt bei Unterbilanz ein verschärftes Haftungsregime.
- Wegen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise erfassen die Regelungen zur Kapitalerhaltung vielfältige Formen der Vorteilsgewährung an Gesellschafter.

Praxishinweis:

Eigene Haftungsrisiken für den Sanierungsberater sind durch dokumentierte Hinweise zu minimieren.

G. Aktuelle Rechtsprechung

Zum Umfang des Schutzes durch eine D&O-Versicherung

Vgl. OLG Düsseldorf Urt. v. 20. Juli 2018, I-4 U 93/16, 4 U 93/16:

Leitsatz 2:

„Der Ersatzanspruch des § 64 GmbHG stellt keinen Schadensersatzanspruch im versicherungsrechtlichen Sinne dar.“

Zum Umfang des Schutzes durch eine D&O-Versicherung

Vgl. OLG Düsseldorf Urt. v. 20. Juli 2018, I-4 U 93/16, 4 U 93/16:

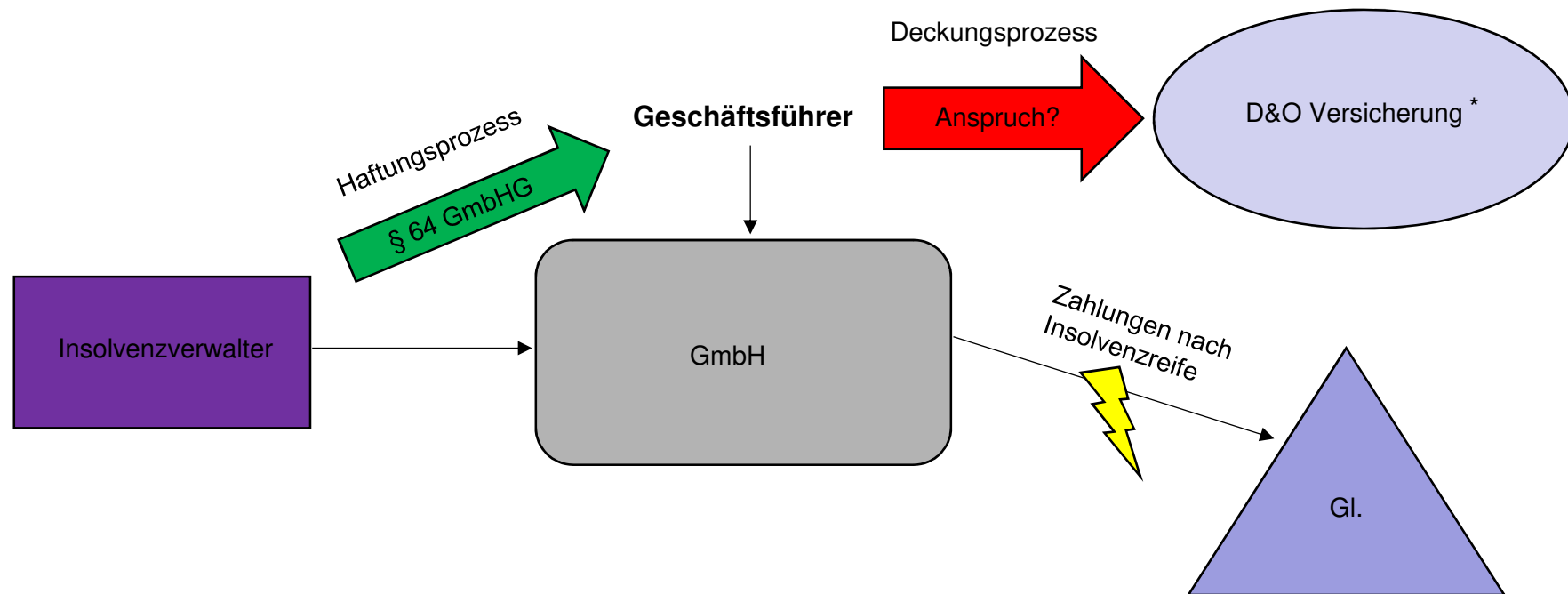
- Vom Konto der Versicherungsnehmerin wurden trotz Insolvenzreife noch Zahlungen getätigt. Der Insolvenzverwalter der Versicherungsnehmerin hatte gegen die Klägerin daraufhin einen Zahlungsanspruch aus § 64 GmbHG erwirkt. (Haftungsprozess)
- Die Klägerin, die Geschäftsführerin der Versicherungsnehmerin war, machte gegen die Beklagte, die Versicherungsgeberin, Ansprüche aus einer D&O-Versicherung geltend. (Deckungsprozess)
- Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsgeberin wird Versicherungsschutz gewährt **„für den Fall, dass eine versicherte Person (...) wegen einer (...) Pflichtverletzung (...) für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten (hierzu zählt auch der Insolvenzverwalter) auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.“**
- Sowie Haftungsausschluss in AVB für: „Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung durch eine versicherte Person.“

§ 64 GmbHG –

Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

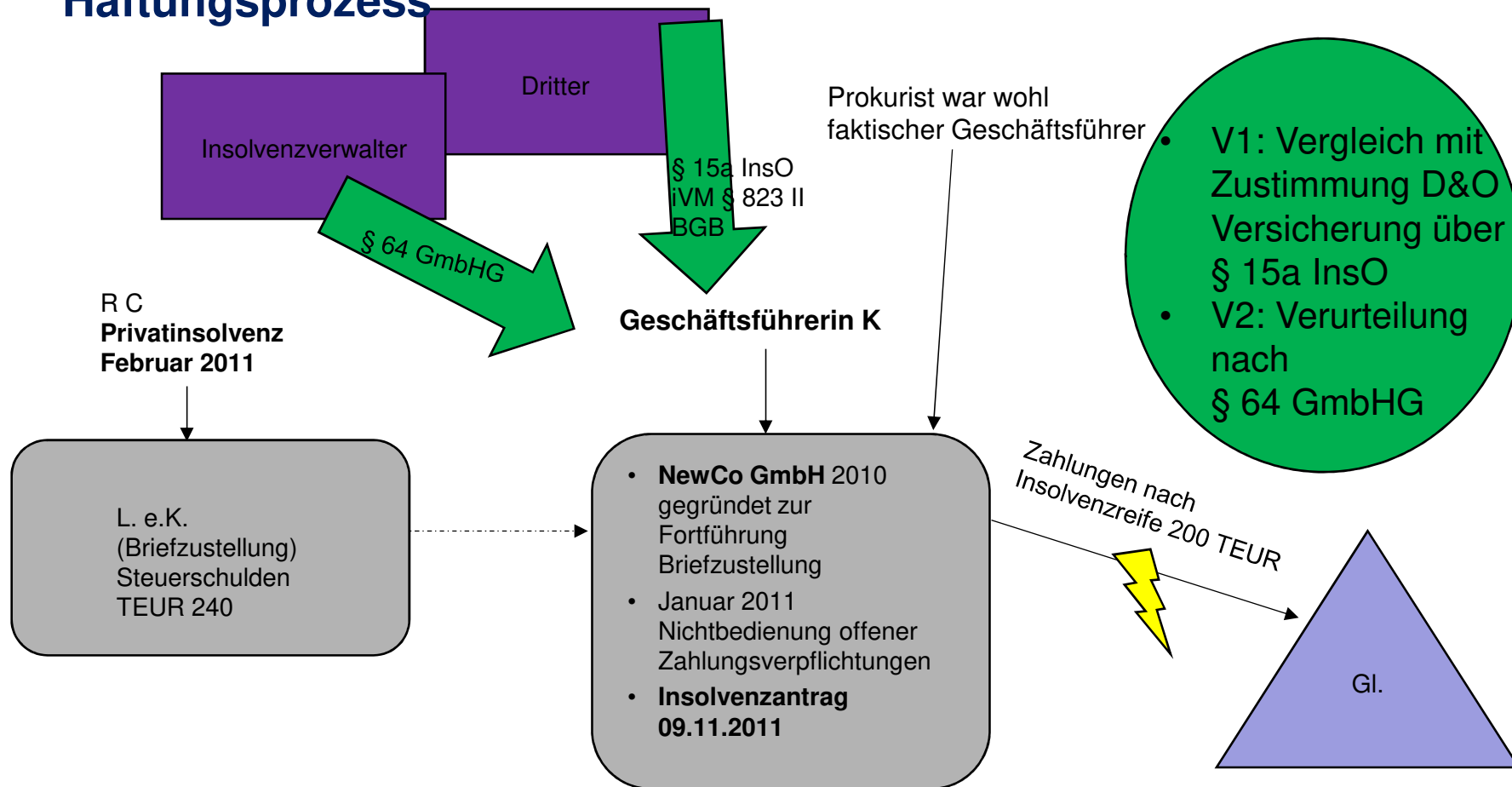
Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in §43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

D&O Versicherungsschutz für Zahlungen nach § 64 GmbHG

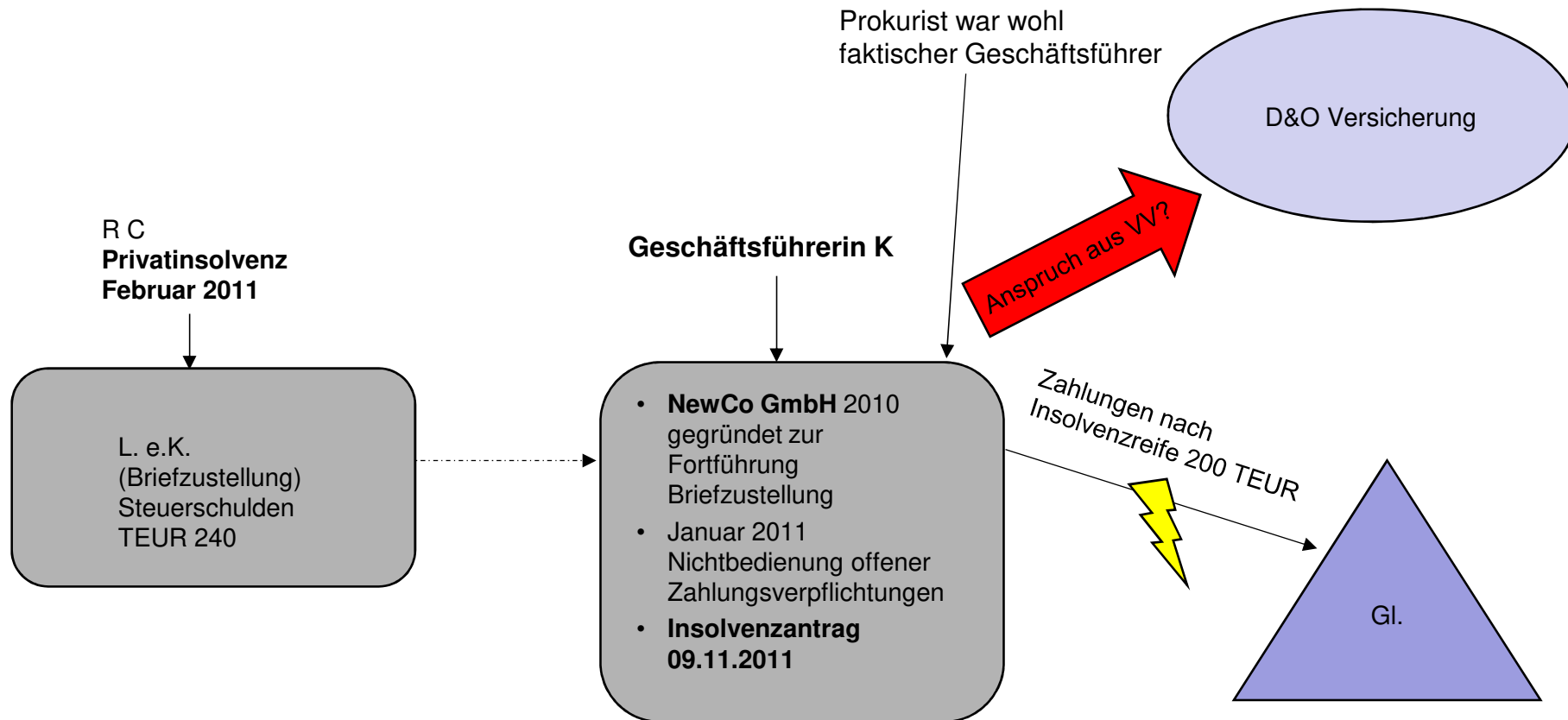


* = Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Haftungsprozess



Deckungsprozess



Argumente Versicherung

- Geschäftsführerin hat beim Abschluss des Versicherungsvertrags getäuscht; Anfechtung des Versicherungsvertrags
- Versicherungsbedingungen enthielten Ausschluss für vorsätzliches Verhalten

Die Entscheidung OLG Düsseldorf

- Auf Argumente der Versicherung kommt es nicht an, ob ein Vorsatzausschluss wirklich vorliegt ist hier unklar
- Aber: Kein Anspruch aus dem Vertrag, da Ansprüche nach § 64 GmbHG nicht Schadensersatzansprüche, sondern „Ersatzansprüche eigener Art“ und daher nicht mitversichert sind:

•
„Gemäß § 64 S. 1 GmbHG sind die Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Es handelt sich dabei nicht um ein Zahlungsverbot. Zahlungen sind nach Eintritt der Insolvenzreife nicht im eigentlichen Sinne „verboten“; vielmehr trägt der Geschäftsführer für diese Transaktionen das wirtschaftliche Risiko, wenn es zur Insolvenzeröffnung kommt. Schutzzweck der Norm ist auch nicht ein Schaden des Unternehmens, sondern der Erhalt der Insolvenzmasse. Die Vorschrift dient der Erhaltung der verteilungsfähigen Vermögensmasse der insolventen Gesellschaft im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger, um soweit wie möglich deren gleichmäßige und ranggerechte Befriedigung zu ermöglichen. **Darin besteht der entscheidende Unterschied zu einem deliktischen Schadensersatzanspruch, weil die Haftung aus § 64 GmbHG unabhängig davon besteht, ob der Gesellschaft überhaupt ein Vermögensschaden entstanden ist.**“

Erkennbarkeit für den Geschäftsführer?

- Deckungslücken sind hinzunehmen

„Dabei verkennt der Senat nicht, dass dies zu Deckungslücken in der D&O-Versicherung führen kann, weil Insolvenzanprüche in der Praxis häufig vorkommen und es dann ggf. allein von der Anspruchsgrundlage, mit der die versicherte Person vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommen wird, abhängen kann, ob Deckungsschutz besteht oder nicht. Dennoch kommt eine Auslegung der Versicherungsbedingungen dahingehend, dass der dort genannte Schadensersatzanspruch auch den Ersatzanspruch nach § 64 GmbHG erfasst, nicht in Betracht.“

- Den Unterschied zwischen Ersatzansprüchen nach § 64 GmbHG und Schadensersatzansprüchen kennt der Kaufmann (?)

„Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an, wobei bei der hier in Rede stehenden D&O-Versicherung zu berücksichtigen ist, dass sowohl Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person kaufmännisch tätig sind. Für diesen Personenkreis ist ersichtlich, dass auch der Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung nicht gegen jegliche Inanspruchnahme schützt, sondern nur, soweit dies nach dem Versicherungsvertrag und den maßgeblichen Bedingungen der Fall ist.“

Wie geht es weiter?

- Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof anhängig
- Reaktionen Versicherer
- Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung müssen alle Geschäftsführer davon ausgehen, dass Ansprüche nach § 64 GmbHG nicht automatisch dem Versicherungsschutz unterfallen

Praxistipps



Bei Neuabschluss:

Ausdrückliche Erfassung von § 64 GmbHG im Versicherungsvertrag (teilweise in den Versicherungsverträgen, insbesondere seit OLG Celle Urteil vom 1. April 2016 schon der Fall)

Bei bestehenden Verträgen:

Prüfung: Regelung zu § 64 GmbHG bereits enthalten? Falls nicht, Bestätigung durch Versicherung mit Nachtrag einholen, dass Ansprüche aus § 64 GmbHG (bzw. § 92 AktG) mitversichert sind

Und nicht zuletzt:

Vermeidung von Zahlungen nach Insolvenzreife!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Folien geben lediglich einen unverbindlichen Überblick. Trotz sorgfältiger Erstellung können wir hierfür keine Haftung übernehmen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Martin Bürmann
Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 621 / 42 56 – 229

Fax +49 (0) 621 / 42 56 – 250

martin.buermann@rittershaus.net



Kristina R. Lindenfeld
Rechtsanwältin

Tel. +49 (0) 621 / 42 56 – 235

Fax +49 (0) 621 / 42 56 – 250

kristina.lindenfeld@rittershaus.net

www.rittershaus.net



Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250



Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 61
60329 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 25



Büro München

Maximiliansplatz 10
Im Luitpoldblock
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250